



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 27.04.2022  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:50 Uhr  
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 LEADER 2023-2027 Beitritt zur neuen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Süd-West-Dreieck
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss und Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 603/24, Tellweg 19, Uettingen
- 3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichten eines Carports über vorhandenen Stellplätzen auf Fl.Nr. 603/13, Am Hopfengarten 2, Uettingen
- 4 Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH
- 5 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 Bekanntgabe des Prüfberichts
- 6 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2021
- 7 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 8.1** Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2022; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 21.03.2022
  
- 8.2** Vollzug des Wassersicherungsgesetzes (WasSG), Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung, Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

## Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

## Schriftführer/-in

Boche, Ina

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Kampert, Anna

entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.03.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1 LEADER 2023-2027 Beitritt zur neuen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Süd-West-Dreieck</b>
---

### **Sachverhalt:**

Im Landkreis Würzburg sind 17 Gemeinden Mitglied in einer LEADER-Aktionsgemeinschaft (LAG), die gemeinsam mit 10 weiteren Gemeinden aus dem Landkreis Main-Spessart die LAG Wein-Wald-Wasser e. V. gegründet haben.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Wald, Wein, Wasser e.V. unterstützt ihre Mitglieder bei Maßnahmen, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Projektgebiets dienen. Die LAG Wald, Wein, Wasser ist Anlaufstelle für Projektideen und -anträge und vernetzt die verschiedenen Akteure in der Region.

Die Vorgänger-LAG Energie und Kabel wurde am 28. August 2002 gegründet. Nachdem das Regionale Entwicklungskonzept (LEADER+) genehmigt wurde, wurde am 13. Mai 2003 ein Verein gegründet. Die Arbeitskreise, in denen mehr als 100 Bürger der Region zusammenarbeiten, bestehen bis heute fort und garantieren die Nachhaltigkeit. Somit konnte in den letzten rund zwei Jahrzehnten die LEADER-Methode eingeübt werden.

Auf der Sitzung der LAG Energie und Kabel wurde am 18.07.2007 die Erweiterung des Projektgebiets von 9 auf 17 Gemeinden und die Umbenennung in LAG Wein, Wald, Wasser beschlossen. Die Lokale Aktionsgruppe ist wie bei LEADER+ ein e.V.

Heute sind bereits 28 Gemeinden Mitglied in der LAG.

Aus dem Landkreis Würzburg sind folgende Gemeinden Mitglied:

Bergtheim  
Erlabrunn  
Estenfeld  
Gerbrunn  
Güntersleben  
Hausen b. Würzburg  
Kürnach  
Margetshöchheim  
Oberpleichfeld  
Prosselsheim  
Rimpar, M  
Rottendorf  
Thüngersheim  
Leinach  
Unterpleichfeld  
Veitshöchheim  
Zell a. Main

Die aktuelle Förderperiode für die LAG Wein-Wald-Wasser e. V. wurde bis 31.12.2022 verlängert. Bereits bewilligte Projekte können bis 31.12.2025 abgewickelt werden.

Die Erfolgsgeschichte des EU-Förderprogramms für den Ländlichen Raum LEADER in Bayern wird fortgesetzt. Ministerin Michaela Kaniber hat die bestehenden und die potenziellen lokalen Aktionsgruppen (LAG) aufgerufen, ihr Interesse für die kommende Förderperiode ab 2023 zu bekunden. "Wir wollen dieses seit einem Vierteljahrhundert erfolgreiche Instrument auch in Zukunft dazu nutzen, die ländlichen Regionen unseres Landes attraktiv zu gestalten."

Für den neuen Förderzeitraum 2023 bis 2027 könnte eine weitere LAG im Landkreis Würzburg gegründet werden. Die 35 Gemeinden im Landkreis, die bisher nicht in einer LAG Mitglied sind bzw. dieser Förderkulisse angehören, hätten somit auch Zugang zu den Fördermitteln der EU.

Aus dem LEADER-Forum, das am 24.02.2021 vom STMELF veranstaltet wurde, konnten folgende Informationen gesammelt werden:

### Neue Förderperiode

1. Interessensbekundung
  - a. Online-Verfahren
  - b. Interessensbekundung ist Voraussetzung für spätere Bewerbung
  - c. Inhalt: formloses Schreiben mit (geplantem) Namen und Lage der LAG sowie Info ob neue oder bestehenden LAG
  - d. Zeitraum 24.02.2021 bis 21.05.2021
  - e. Unterlagen bzw. Zugang zum Online-Verfahren auf [www.leader.bayern.de](http://www.leader.bayern.de)
2. Zeitplan
  - a. Interessensbekundung 24.02.2021 bis 21.05.2021
  - b. Ausschreibung zur Bewerbung Mitte 2021
  - c. Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im 1. Halbjahr 2022
  - d. Auswahl der LAGs im 2. Halbjahr 2022
  - e. Start der neuen Förderperiode zum 01.01.2023
3. Vorbereitung
  - a. Gebiet: Empfohlen wird Zuschnitt auf Landkreisebene, das Gebiet muss mindestens 60.000 Einwohner haben
  - b. Größere Städte sind ausgeschlossen
  - c. Aufbau der LES: SWOT-Analyse, Ziele/Indikatoren, LAG, Projektauswahlverfahren, Monitoring/Evaluation)
  - d. Anforderungen an LAG: Rechtsform, Strukturen, Gremien, Transparenz Arbeitsweise, Management
  - e. Einbeziehung der Querschnittsthemen in Strategieentwicklung, Handlungsfelder und Projekte (Resilienz, Umwelt, Klima, Demographie)
  - f. Abstimmung mit anderen Entwicklungsstrategien
4. Mittelausstattung
  - a. Abhängig von verfügbaren LEADER-Mitteln
  - b. Finanzmanagement mit LAG-Budgets und Feinsteuerung in Endphase
  - c. voraussichtlich befristete Budgets in 2 Tranchen
5. Förderhöhen
  - a. voraussichtlich wieder gestaffelte Fördersätze (RmbH, Kooperationen etc.)
  - b. insgesamt höhere Fördersätze angedacht (*mind. 10 %*, u.a. wg. *MwSt*)

## Resilienz als Kernthema

Dies beinhaltet fünf Dimensionen: Klimaschutz /-Wandel, Ressourcen-/Artenschutz, Sicherung der Daseinsvorsorge, regionale Wertschöpfung, sozialer Zusammenhalt.

Die Herausgabe eines Leitfadens „LEADER und Resilienz“ ist vorgesehen.

Die LES soll die Resilienz der Region, also die Fähigkeit externe Einflüsse bzw. Störungen zu verkraften oder im Anschluss wieder zum Ausgangszustand zurückzukehren, als Leitthema beinhalten und bei den einzelnen Handlungsfeldern und Projekten Bezug darauf nehmen.

Die aktuelle Förderrichtlinie gibt etwas Orientierung ([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_7815\\_L\\_300-2#BayVV\\_7815\\_L\\_300-4](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7815_L_300-2#BayVV_7815_L_300-4)):

### 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 3.3.1 Art der Förderung

<sup>1</sup>Die LEADER-Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung. <sup>2</sup>Ausnahmen stellen die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ dar, für die eine Festbetragsförderung gewährt wird. <sup>3</sup>Für die Förderung werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt, wobei auch eine Förderung ausschließlich aus bayerischen Haushaltsmitteln möglich ist. <sup>4</sup>**Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“** (gemäß Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

#### 3.3.2 Förderrate (= Fördersatz im Sinne des „öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben“)

<sup>1</sup>Der „öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. <sup>2</sup>Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“, der andere Teil wird aus Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) erbracht. <sup>3</sup>Für die innerstaatliche Lastenverteilung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wird dabei Folgendes festgelegt: <sup>4</sup>Der aus ELER-Mitteln und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss beträgt

- a) **bei produktiven Investitionen** (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d.h. Investitionen, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, **30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- b) **bei sonstigen Projekten** zur Umsetzung der LES einer LAG (**inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre** und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) **50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, **60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- c) **bei Kooperationsprojekten** (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitung bei gebietsübergreifenden Kooperationen **60 %** und bei transnationalen Kooperationen **70 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben; wenn mindestens die Hälfte der an einem Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs mit höherer Förderung gemäß Buchst. b gehören, beträgt die Höhe des Zuschusses **70**

% (gebietsübergreifend) bzw. 80 % (transnational); bei produktiven Investitionen beträgt der Zuschuss bei Kooperationsprojekten einheitlich 40 %;

- d) **bei LAG-Management 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, **60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- e) **für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“** der jeweiligen LAG mit einem oder mehreren Förderanträgen insgesamt max. 40 000 Euro pro LAG (Festbetrag bezogen auf förderfähige Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Antragstellers);
- f) **für die „vorbereitende Unterstützung“** gemäß Nr. 3.1 Buchst. a mit einem oder mehreren Förderanträgen insgesamt max. 20 000 Euro pro LAG bzw. Bewerber-Gebiet (Festbetrag bezogen auf förderfähige Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Antragstellers).

<sup>5</sup>Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen, wenn entsprechende Regelungen in der LES bzw. in einer Fortschreibung der LES oder ergänzenden Beschlüssen enthalten sind.

Mit einer zweiten LAG im Landkreis Würzburg wären bei Kooperationsprojekten, d. h. bei Projekten, die beispielsweise auf den ganzen Landkreis Würzburg ausgeweitet werden, zusätzliche und höhere Förderungen möglich.

Der interkommunale Beirat am 19.03.2021 fasste einstimmig folgenden Beschluss:

*Der interkommunale Beirat empfiehlt den kreisangehörigen Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, an den Vorbereitungen und Möglichkeiten einer neuen LAG im Landkreis Würzburg mitzuwirken. Dem Kreistag wird empfohlen, eine Interessensbekundung für die Gründung einer neuen LAG zu unterstützen und Ressourcen für die Begleitung des Bewerbungsprozesses zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Würzburg soll bei der Gründung einer neuen LAG Mitglied werden – analog zur LAG Wein-Wald-Wasser e.V.*

Der Stabsstellenfachbereich Kreisentwicklung hat daraufhin für den 29.04.2021 eine Informationsveranstaltung für die 35 Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, angesetzt. Ohne das Engagement und die Mitwirkung der Gemeinden ist eine Bewerbung nicht möglich und eine Teilhabe am Förderprogramm ausgenommen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Uettingen beteiligt sich aktiv an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen des EU-Förderinstrumentes LEADER in der Förderperiode 2023-2027. Die Gemeinde Uettingen wird Mitglied in der neu zu gründenden LAG Süd-West-Dreieck e. V. und ist bereit den erforderlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0**

<b>TOP 2</b>	<b>Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss und Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 603/24, Tellweg 19, Uettingen</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 23.03.2022, eingegangen am 28.03.2022, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss und Neubau einer Doppelgarage auf Fl. Nr. 603/24. Tellweg 19, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchberg“ von Uettingen. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kirchberg“. Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Eine gemeindliche Einvernehmens Entscheidung ist somit nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherrn zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**                      **12**

<b>TOP 3</b>	<b>Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichten eines Carports über vorhandenen Stellplätzen auf Fl.Nr. 603/13, Am Hopfengarten 2, Uettingen</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 28.03.2022, eingegangen am 30.03.2022, wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 BayBO für die Errichtung eines Carports über den vorhandenen Stellplätzen auf Fl.Nr. 603/13, Am Hopfengarten 2, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchberg“ von Uettingen beantragt.

Solche baulichen Anlagen zählen zu den an sich verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall liegt der geplante Standort des Carports jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten südlichen Baugrenze, sodass für das grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Entscheidung über solche Befreiungen wurden im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag nach Beschlussfassung durch einen Bescheid der VGem Helmstadt entschieden wird.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung einer entsprechenden isolierten Befreiung gem. Art. 63 BayBO entgegenstehen.

**Bitte Lagepläne immer beifügen!**



### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung gem. Art. 63 BayBO hinsichtlich der im Bebauungsplan „Kirchberg“ festgelegten Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 603/13, Am Hopfengarten 2 in Uettingen zu erteilen.

**Mehrheitlich beschlossen                      Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Beteiligt 0**

### **TOP 4      Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH**

#### **Sachverhalt:**

Zwischen der Gemeinde Uettingen und der Bayernwerk Netz GmbH besteht seit dem 14./30.05.2007 ein Straßenbeleuchtungsvertrag, in welchem die Dienstleistung für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage geregelt ist.

Der Bestand an LED-Leuchten nimmt bei der Straßenbeleuchtung immer mehr zu. Da LED-Leuchten eine längere Lebensdauer haben, soll mit diesem Nachtrag für die Restlaufzeit des Straßenbeleuchtungsvertrages eine Neuregelung der Wartung und Entstörung der LED-Leuchten getroffen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt dem Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag zuzustimmen.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0**

### **TOP 5      Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 Bekanntgabe des Prüfberichts**

#### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Uettingen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden **keine** Prüfungsfeststellungen aufgenommen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen                      12**

### **TOP 6      Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2021**

#### **Sachverhalt:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 07.04.2022 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden,

soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

### Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

### 1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	4.308.658,31	2.340.401,18	6.649.059,49
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	-2.131,85	0,00	-2.131,85
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	4.306.526,46	2.340.401,18	6.646.927,64
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	4.306.526,46	2.340.401,18	6.646.927,64
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00-	0,00	0,00-
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	4.306.526,46	2.340.401,18	6.646.927,64
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

### 2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	0,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.274.215,99 €

### 3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	2.864.036,61	1.095.785,48	234.318,61	3.725.503,48
3.2 Schulden	1.000.000,00	1.000.000,00	53.336,00	1.946.664,00

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0**

### TOP 7 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021

### Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2022 Nr. 6 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Der 1. Bürgermeister war auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 1**

<b>TOP 8      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 8.1    Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2022; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 21.03.2022</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 21.03.2022 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2022 kommunal aufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen                      12**

<b>TOP 8.2    Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG), Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung, Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14.03.2022 teilt das Bay. Landesamt für Umwelt mit, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in der Fassung vom 22.02.2022 das „Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung – Neukonzeption zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)“ veröffentlicht hat. Das Rahmenkonzept wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Danach soll zukünftig ein modulares System zur Trinkwassernotversorgung etabliert werden. Hierbei wird die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung und der staatlichen Notfallvorsorge favorisiert.

Das LfU weist darauf hin, dass zukünftig gemäß Wassersicherstellungsgesetz im Rahmen dieses Konzeptes eine Anteilsfinanzierung von Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung –in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel– möglich ist. Jedoch liegen uns bisher die hierfür erforderlichen Ausführungsbestimmungen (z. B. zur erforderlichen Risikoanalyse, etc.) und auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anteilsfinanzierung nicht vor. Insbesondere letztere werden momentan in Zusammenarbeit mit dem zuständigen BBK abgestimmt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen                      12**

Vorsitzender

Schriftführer